

die Worte: „vom Oberleutnant abwärts“ mit den Worten: „von und mit dem Oberleutnant abwärts“ vertauscht werden sollen. Und ich frage die Kammer: ob sie auch in dieser Beziehung dem Gutachten der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi: Der Bericht sagt ferner:

§. 20.

Die erste Kammer ist den dieseitigen Beschlüssen beigetreten, mit der einzigen Modification, daß sie beantragt, in dem letzten Satz hinter dem Worte:

„Regel“,

wie im Gesetzentwurf geschehen, einzuschalten:

„vergl. §. 21“.

Die Deputation findet diese Einschaltung angemessen, und beantragt, ihr beizutreten.

Präsident Braun: Tritt die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation bei §. 20 bei? — Einstimmig Ja.

§. 21.

Der Gesetzentwurf enthielt die Bestimmung, daß die Repartition des Gesamtquantums der Gewerbesteuer der Kaufleute eines Ortes für jeden Fall durch die städtische Verwaltungsobrigkeit unter Zuziehung und Mitwirkung der von ihr hierzu zu erwählenden Mitglieder des Handelsstandes zu erfolgen habe.

Die unterzeichnete Deputation war der Ansicht, daß diese Repartition unbedenklich durch die Betheiligten selbst unter Leitung eines Mitglieds der Obrigkeit erfolgen könne, wie es zeither schon geschehen und rücksichtlich der Fabricanten im Gesetzentwurf §. 24 A. gleichfalls festgesetzt werde. — Ein darauf bezüglichen Amendement des Inhalts:

„Die Repartition des Gesamtquantums erfolgt unter Leitung eines Mitglieds der Verwaltungsobrigkeit durch einen Ausschuss der Betheiligten.“

sand Annahme in beiden Kammern. Die Deputation der ersten Kammer hatte aber in ihrem Nachbericht S. 471 hierzu bemerkt:

„Von selbst versteht es sich, daß hierbei das Recht des obrigkeitlichen Deputirten, bei divergirenden Ansichten seine entscheidende Stimme geltend zu machen, oder nach Befinden an die Entscheidung seines Collegiums zu recurriren, ungeschmälert bleiben muß.“

Diese Bemerkung hat die erste Kammer zu einem Antrage in die Schrift erhoben, obgleich sich dabei verschiedene Ansichten darüber kundgegeben haben, ob der Ausschuss der Kaufleute nur als ein Collegium Sachverständiger und der obrigkeitliche Deputirte als die entscheidende Person angesehen werden müßte, oder ob der Letztere das Repartitionsgeschäft ganz den Sachverständigen zu überlassen und seine abweichende Meinung nur dann geltend zu machen habe, wenn ihm Zweifel gegen die Statthaftigkeit der Repartition beigegeben.

Vom Herrn Regierungscommissar ward dabei bemerkt, daß beide Auslegungen sich nicht mit dem vereinigen lassen würden, was nach der Fassung des Amendements die zweite Kammer nach dem Gutachten ihrer Deputation gewollt. Denn da nach demselben die Repartition des Gesamtquantums durch einen Ausschuss des Handelsstandes unter Leitung eines Mitglieds der Verwaltungsobrigkeit erfolgen solle, so ergebe sich von selbst, daß das letztere seine Stimme nur geltend machen könne, wenn

Ungefehllichkeiten oder Unregelmäßigkeiten bei der Repartition vorgekommen wären. Die Deputation muß diese Voraussetzung des Herrn Regierungscommissars vollständig bestätigen und erklären, daß der Zweck ihres Amendements verloren gehen würde, wenn die entscheidende Stimme über eine regelmäßig durch den Ausschuss der Betheiligten erfolgte Repartition nicht diesen selbst, sondern dem diese Repartition leitenden Mitgliede der Obrigkeit zustehen sollte. Die Deputation glaubt, daß auch die Fassung ihres Amendements kaum Zweifel darüber lassen können, muß aber der geehrten Kammer allerdings anrathen, dem, jenem Amendement widersprechenden, von der ersten Kammer beschlossenen Antrage in der Schrift ihre Zustimmung zu versagen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand über §. 21 zu sprechen? Die Deputation beantragt, dem von der ersten Kammer beschlossenen Antrage in der Schrift ihre Zustimmung zu versagen. Stimmt die Kammer dem Antrage ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

§. 22.

Die erste Kammer hat beschlossen, die auf der dritten Zeile des Satzes A. befindlichen Worte: „in der Regel“ als überflüssig in Wegfall zu bringen, und die Deputation beantragt, dem beizutreten.

Ferner hat sie beantragt, den in der dieseitigen Kammer zu B. beschlossenen, von ihr gleichfalls genehmigten Zusatz:

„Der catastrirenden Behörde bleibt nachgelassen, in kleinen Orten den Satz von 1 Thlr. auf 15 Mgr. zu ermäßigen“

zweckmäßiger in den folgenden §. 23 unter die dort befindlichen Erläuterungen zu §. 22 als dritten Satz in folgender Fassung einzureihen:

„In kleinen Orten bleibt der catastrirenden Behörde nachgelassen, den §. 22 unter B. bestimmten Minimalsatz von 1 Thlr. auf die Hälfte zu ermäßigen.“

Die Deputation muß die Zweckmäßigkeit dieser Redactionsveränderung anerkennen und empfiehlt, ihr beizutreten.

Präsident Braun: Wenn Niemand zu sprechen begehrt, so richte ich die Frage an die Kammer: Will sie dem Vorschlage der Deputation gemäß die Worte: „in der Regel“ in Wegfall bringen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, dem Vorschlage der ersten Kammer beizutreten, nach welchem die Bestimmung: „Der catastrirenden Behörde bleibt nachgelassen, in kleinen Orten den Satz von 1 Thaler auf 15 Mgr. zu ermäßigen“, in §. 23 in folgender Fassung eingereiht werden soll: „In kleinen Orten bleibt der catastrirenden Behörde nachgelassen, den §. 22 unter B. bestimmten Minimalsatz von 1 Thlr. auf die Hälfte zu ermäßigen“. Tritt die Kammer diesem Vorschlage bei? — Einstimmig Ja.

§. 23.

Auch zu diesem Paragraphen ist es lediglich eine Redactionsveränderung, welche die jenseitige Kammer beantragt. Sie wünscht, zu größerer Deutlichkeit, den Eingang zu Punkt 6 mit folgender Fassung zu vertauschen: